



Schwerbehindertenvertretung

Die Schwerbehindertenvertretung

- berät bei Anträgen, bspw. bei Anträgen auf Feststellung einer Behinderung oder bei Anträgen auf Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen
- vertritt berechnigte Interessen von behinderten und von Behinderung bedrohten Lehrkräften
- wird bei Maßnahmen der Dienststelle beteiligt und kann ggf. mit Gesprächen und Stellungnahmen unterstützen, z.B. betreffend
 - Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)
 - Wiedereingliederung nach Erkrankung
 - Amtsärztliche Untersuchung
 - Einstellung
 - Prüfung
 - Dienstliche Beurteilung
 - Beförderung
 - Abordnung / Versetzung
 - Ruhestand / Rente
 - Dienstgespräche
 - Hilfen am Arbeitsplatz
 - Arbeitsplatzausstattung
- überwacht die Einhaltung aller zugunsten der behinderten, schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Beschäftigten bestehenden Bestimmungen
- informiert Beschäftigte und ihre Vorgesetzten über mögliche Nachteilsausgleiche zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben

Nehmen Sie bitte vor Antragstellungen und bei Informationen durch die Dienststelle Kontakt zu Ihrer Schwerbehindertenvertretung auf.

Erste Kontaktaufnahmen können per Mail, telefonisch oder auf dem Postweg erfolgen. Persönliche Beratungsgespräche finden i.d.R. in der Bezirksregierung statt.



Personalrat Realschule
im Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster, Schwerbehindertenvertretung für Lehrkräfte an Förderschulen und Schulen für Kranke, Ingrid Witte, Raum 2087, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster, Tel.: 0251 411-1222 mit Weiterleitung auf das Diensthandy 0173 2079663, E-Mail: ingrid.witte@brms.nrw.de

Die Schwerbehindertenvertretung unterliegt der Schweigepflicht. Sie arbeitet vertrauensvoll auch mit Mitgliedern des Personalrats zusammen.

(Schwer)-Behinderung: GdB und Gleichstellung

Über den Grad der Behinderung

Der GdB gilt als Maß für die Auswirkungen von Beeinträchtigungen in allen Lebensbereichen. Er hat keine Aussagekraft über die Leistungsfähigkeit im Arbeitsleben oder den Wert eines Menschen. Der GdB wird in Zehnergraden (nicht in Prozent) angegeben. Ein Schwerbehindertenausweis wird ab einem GdB 50 ausgestellt.

Feststellung einer Behinderung

Die Antragstellung erfolgt beim zuständigen Versorgungsamt. Anträge finden Sie bei den zuständigen Versorgungsämtern oder online unter ELSA.NRW, weiterführende Informationen in den Broschüren „Behinderung und Ausweis“ sowie „Leistungen zur Teilhabe am Arbeits- und Berufsleben und Nachteilsausgleiche für (schwer-)behinderte Menschen“ des LWL – ebenfalls auch im Internet. Ihre Schwerbehindertenvertretung unterstützt Sie gern bei der Antragstellung. Bei Antragstellung sollten Sie Ihre behandelnden Ärzt*innen kontaktieren, da diese vom Versorgungsamt befragt werden. Sie können die Dienststelle auf dem Dienstweg formlos über Ihre Antragstellung oder den Grad Ihrer Behinderung informieren, sind hierzu jedoch nicht verpflichtet. Ohne Anzeige der festgestellten Behinderung können Ihnen keine besonderen Hilfen am Arbeitsplatz gewährt werden.

Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen

Die Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen können Erwerbstätige mit einem GdB 30 oder 40 bei der Bundesagentur für Arbeit beantragen (Tel.: 0800 4555500), wenn sie ohne die Gleichstellung ihren Arbeitsplatz nicht behalten oder einen Arbeitsplatz nicht erlangen können. Für Beamt*innen auf Widerruf oder Probe besteht die Möglichkeit mit einer Gleichstellung einen barrierefreien Zugang ins

Beamtenverhältnis zu erlangen. Für sie werden die Mindestanforderungen betreffend die gesundheitliche Eignung reduziert und gilt das 45. Lebensjahr als Höchstalter für die Verbeamtung. Ist eine Amtsärztliche Überprüfung der Dienstfähigkeit vorgesehen, entspricht die Bundesagentur dem Antrag auf Gleichstellung in der Regel. Mit einer Gleichstellung erlangt man grundsätzlich den gleichen „Status“ wie schwerbehinderte Menschen. Pflichtstundenermäßigungen, Zusatzurlaub und die besondere Altersrente werden allerdings nicht gewährt. Nehmen Sie vor Antragstellung bitte Kontakt zu Ihrer Schwerbehindertenvertretung auf. Personalrat, Schwerbehindertenvertretung und Schulleitung oder Dienststelle werden von der Bundesagentur für Arbeit um Stellungnahmen angefragt. Sie können die Dienststelle auf dem Dienstweg formlos über Ihre Antragstellung oder Gleichstellung informieren, sind hierzu jedoch nicht verpflichtet. Ohne Anzeige der Gleichstellung können Ihnen keine besonderen Hilfen am Arbeitsplatz gewährt werden.

Schwerbehinderung: Pflichtstundenermäßigung

Pflichtstundenermäßigung gem. VO zu § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1)

Bei anerkannter und dem Arbeitgeber auf dem Dienstweg mitgeteilter Schwerbehinderung ermäßigt die Schulleitung die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden.

Bei einem Grad der Behinderung von

50 oder mehr
bei Vollzeitbeschäftigung* um 2 Stunden
bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v. H. um 1 Stunde

70 oder mehr
bei Vollzeitbeschäftigung* um 3 Stunden
bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 v. H. um 2 Stunden
bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v. H. um 1,5 Stunden

90 oder mehr
bei einer Vollzeitbeschäftigung* um 4 Stunden
bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 v. H. um 3 Stunden
bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v. H. um 2 Stunden



Zusätzliche Pflichtstundenermäßigung gem. VO zu § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1)

Über die Regelermäßigung hinaus kann die zuständige Dienststelle auf Antrag in besonderen Fällen die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden befristet ermäßigen*, soweit die Art der Behinderung dies im Hinblick auf die Unterrichtserteilung erfordert. Die zusätzliche Pflichtstundenermäßigung beträgt maximal 4 Unterrichtsstunden. Dem begründeten Antrag sind eine Kopie des Schwerbehindertenausweises, eine fachärztliche Bescheinigung (ggf. im verschlossenen Umschlag) und eine Stellungnahme der Schulleitung beizufügen. Sprechen Sie bitte vor einer Antragstellung Ihre Schwerbehindertenvertretung an. Sie wird von der Dienststelle um eine Stellungnahme angefragt.

* Die Ermäßigungen bleiben unberührt, wenn die Zahl der Pflichtstunden aufgrund eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung um nicht mehr als eine Stunde verringert wird.

Schwerbehinderung: Pension und Rente

Antragsruhestand bei schwerbehinderten Beamt*innen gem. § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LBG

Schwerbehinderte Beamte können nach dem Monat der Vollendung des 60. Lebensjahres in den Antragsruhestand gehen. Sie müssen allerdings folgende Versorgungsabschläge in Kauf nehmen:

- pro Monat 0,3 % = 3,6 % im Jahr = 10,8% für 3 Jahre
- die Abschläge gelten für den gesamten Versorgungszeitraum

Abschlagsfreier Ruhestand bei schwerbehinderten Beamt*innen gem. § 33 Abs. 2 LBG

Schwerbehinderte Beamte können nach dem Monat der Vollendung des 63. Lebensjahres ohne Versorgungsabschläge in Pension gehen.

Rente bei schwerbehinderten tarifbeschäftigten Lehrkräften

Bei schwerbehinderten tarifbeschäftigten Lehrkräften wird der frühestmögliche Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Rente schrittweise ab der Vollendung des 60. Lebensjahres angehoben. Bei der frühestmöglichen Inanspruchnahme wird ein Abschlag von 10,8 % erhoben. Parallel dazu erhöht sich auch der Zeitpunkt, ab dem die Rente wegen Schwerbehinderung abschlagsfrei bezogen werden kann.

Beginn der Rente	Frühestmöglicher Beginn	Abschlagsfreier Beginn
2020	61 Lj 4 Mon	64 Lj 4 Mon
2021	61 Lj 6 Mon	64 Lj 6 Mon

Angestellte können sich bei den regionalen Beratungsstellen beraten lassen. Sie erhalten eine jährliche Renteninformation. Ausführliche Informationen finden Sie auch auf der Internetseite deutsche-rentenversicherung.de.

Stand: Mai 2020